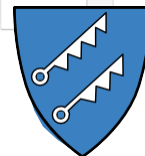




AMTSBLATT

GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN



Donnerstag, 26. März 2026

Jahrgang 60

Nummer 12/ KW 13

Diese Ausgabe erscheint auch online



Herzliche
EINLADUNG



Sonntag, 29.03.2026
11:00 – 17:00 Uhr

Eröffnung um 11:00 Uhr durch BM Weiskopf,
begleitet durch ein Ensemble des Musikvereins
sowie den Kindergarten Mühlenbande.
Zahlreiche Aussteller und Künstler aus nah und fern,
Kreativwerkstatt für Kinder.
In der Cafeteria Mittagstisch, sowie Kaffee und Kuchen.



Amtliche Bekanntmachungen

Beginn der Sommerzeit



(Musterbild)

In der Nacht von Samstag, 28. März auf Sonntag, 29. März werden die Uhren wieder eine Stunde vorgestellt.

Vorgezogener Redaktionsschluss KW 15/2026

Aufgrund der kommenden Osterfeiertage wird folgender Redaktionsschluss vorgezogen:

Veröffentlichung: 09.04.2026

Abgabeschluss: 01.04.2026, 10:00 Uhr

Später eingehende Artikel können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir bitten um Beachtung!

Ihre Gemeindeverwaltung_

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2026

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gab bekannt, dass in der Sitzung vom 25.02.2026 keine veröffentlichungspflichtigen Beschlüsse gefasst wurden.

Bürgerfragen

Seitens einer anwesenden ZuhörerIn wurde darauf hingewiesen, dass beim Objekt Dockenried 6 der abgelagerte Ziegelberg, der am Bach angehäuft ist, immer mehr wächst und was seitens der Verwaltung hiergegen unternommen wird.

Der Vorsitzende teilte mit, dass ihm diesseits keine Abfalllagerung bekannt sei, er werde sich die Sache vor Ort anschauen.

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Der Vorsitzende informierte darüber, dass die beschädigten Randsteine im Kurvenbereich der Ortsdurchfahrt und im Bereich der Halle im Rahmen der Gewährleistungspflicht ersetzt werden, die Verwaltung werde diesbezüglich mit der Fa. Müller

und dem Planungsbüro zeitnah einen Termin vereinbaren.

Ablösesatzung Stellplatzpflicht

Der Vorsitzende informierte darüber, dass die Landesbauordnung (LBO) in § 37 Abs. 1 vorschreibt, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen sei. Gleichzeitig eröffne die LBO den Kommunen in § 74 Abs. 2 Nr. 2 die Möglichkeit, die Stellplatzverpflichtung auf bis zu zwei Stellplätze zu erhöhen. Voraussetzung für eine solche örtliche Bauvorschrift sei, dass Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Da sich in der Gemeinde die Beschwerden über Verkehrsprobleme durch entlang von Straßen und Gehwegen abgestellte Fahrzeuge, wie z. B. der Oberstockstraße und der Gießstraße häufen, ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die gemeindeeigenen Grundstücke zunehmend von den Anwohnern als Dauerparkplätze genutzt werden. Da die Erstellung von Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück nicht immer möglich sei, schlug die Gemeindeverwaltung den Erlass einer Ablösesatzung von der Stellplatzpflicht vor.

Nach kurzer Diskussion hat der Gemeinderat aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg die an anderer Stelle abgedruckte Satzung über die Ablösesatzung der Stellplatzpflicht der Gemeinde Hausen am Tann beschlossen.

Eigenbetrieb Wasserversorgung-Wirtschaftsplan 2026 – Beschlussfassung

Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Wasserversorgung wurde von der Vertreterin des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal, Frau Sieber, bereits in der Dezember-Sitzung dargestellt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz sowie der §§ 1 bis 4 Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan zu erlassen.

Vom Gemeinderat wurde der Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Hausen am Tann beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2026 ist dem Landratsamt Zollernalbkreis als Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Bekanntgabe und Verschiedenes

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die ursprünglich auf den 14.03.2026 angesetzte Dorfputzete wetterbedingt auf den 21.03.2026 verschoben worden sei. Ebenfalls finde am 21.03.2026 abends die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt. Weiter lud der Vorsitzende zur am 29.03.2026 in der Gemeindehalle stattfindenden Osterausstellung des Schwäbischen Albvereins ein.

Weiter teilte der Vorsitzende mit, dass ein Großteil der defekten Straßenbeleuchtung von den Überlandwerken Eppler bereits abgearbeitet worden sei, diese sei derzeit noch auf der Fehlersuche betreffend der defekten Straßenbeleuchtung in Fahrtrichtung Ratshausen.

Zuletzt informierte der Vorsitzende darüber, dass die Öffnungszeiten der Verwaltung seit dem 16.03.2026 modifiziert worden seien.

Öffentliche Bekanntmachung Ablösesatzung

Gemeinde Hausen am Tann Zollernalbkreis

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen am Tann hat am 18.03.2026 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und von § 37 Abs. 6 Satz 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über die Ablösung der Stellplatzpflicht der Gemeinde Hausen am Tann (Stellplatz-Ablösesatzung) beschlossen:

§ 1

Ablösung

- (1) Baurechtlich notwendige Stellplätze oder Garagen sind grundsätzlich gemäß § 37 LBO auf dem Baugrundstück, auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung oder mit Zustimmung der Gemeinde auf einem Grundstück der Gemeinde herzustellen.
- (2) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen nach Abs. 1 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr seine Verpflichtung zum Nachweis notwendiger Stellplätze dadurch erfüllen, dass er gemäß § 37 Abs. 5 LBO an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt (Ablösebetrag).

(3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbeträge

- (1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist im Gemeindegebiet von Hausen am Tann (einschließlich Oberhausen) ein Betrag in **Höhe 2.500,-€** zu zahlen.
- (2) Bei Vorliegen eines Härtefalles, d.h. wenn einem Grundstückseigentümer durch Abtretung für öffentliche Verkehrsflächen die Möglichkeit zur Ausweisung von Stellplätzen genommen wird, entscheidet der Gemeinderat über die Höhe des Ablösungsbetrages.

§ 3

Erstattung

- (1) Soweit der Bauherr den Ablösungsbetrag gezahlt, aber trotzdem die notwendigen, abgelösten Stellplätze oder Garagen innerhalb von drei Jahren seit der Zahlung des Ablösungsbetrags ganz oder teilweise zulässig hergestellt hat, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag insoweit erstattet.
- (2) Der Bauherr kann die Aufhebung des Ablösungsvertrags und die Erstattung des gezahlten Ablösungsbetrages verlangen:
 - a) wenn er den Bauantrag zurückgenommen hat,
 - b) wenn die Baugenehmigung versagt worden ist,
 - c) wenn der Bauherr von der Baugenehmigung keinen Gebrauch gemacht und auf diese schriftlich verzichtet hat,
 - d) wenn die Baugenehmigung zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben worden ist, oder
 - e) wenn sie durch Fristablauf erloschen (§ 62 LBO) und nicht vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag bei der Gemeinde Hausen am Tann eingegangen ist.
- (3) Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 4

Zweckbindung

Die Gemeinde Hausen am Tann wird den Ablösungsbetrag innerhalb von 10 Jahren für

1. die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, einschließlich der Herstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder
4. für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr verwenden.

§ 5

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr.2).

§ 6

Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 5) entscheidet der Gemeinderat.

§ 7

Rechtsnachfolge

Der Bauherr hat sich zu verpflichten, die sich aus diesem Ablösungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hausen a.T., den 18.03.2026

Weiskopf
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4

Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hausen a.T. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1: Karte „Gebiet der Stellplatzablösesatzung“

Anlage 1 Geltungsbereich der Ablösesatzung der Stellplatzverpflichtung



Anlage 2: Muster Stellplatzablösevertrag

Muster

Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzablösevertrag)

zwischen der Gemeinde Hausen am Tann, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Weiskopf –
nahstehend Gemeinde genannt -

und

- nachstehend Bauherr genannt –

wird nachfolgender Stellplatzablösevertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Hausen am Tann über die Höhe des Geldbetrages nach § 37 Abs. 6 Landesbauordnung Baden- Württemberg (LBO BW) für die Ablösung der Stellplatzpflicht in Hausen am Tann (Zollernalbkreis)

(Stellplatz- Ablösesatzung) vom zugrunde.

§ 2

Ablösebetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für

.....

Bei der vorgesehenen Nutzung sind, gemäß der jeweils gültigen Fassungen des § 37 LBO BW und der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze), insgesamtStellplätze notwendig.

Hiervon kann der Bauherr.....Stellplätze nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösebetrag von€ (in Worten:.....Euro), insgesamt somit.....€ (in Worten:.....Euro), an die Gemeinde Hausen am Tann zu bezahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3

Verwendungszweck

Der Ablösebetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, der Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen und/oder der Errichtung baulicher Anlagen, anderen Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr der Gemeinde Hausen am Tann, vgl. auch § 37 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 – 4 LBO BW.

§ 4

Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des

Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5

Fälligkeit

(1) Der Ablösebetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig und ist auf eines der angegebenen Konten der Gemeinde Hausen am Tann innerhalb von 2 Wochen zu überweisen.

(2) Der Bauherr unterwirft sich, hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2, der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 6

Zustimmungserklärung

Die Gemeinde Hausen am Tann erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 LBO BW zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösebetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung der Gemeinde Hausen am Tann erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

„Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung des Bauherrn vorliegt, dass der Ablösebetrag nach § 2 des Vertrages mit der Gemeinde Hausen am Tann vomeingegangen ist.“

§ 7

Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösebetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird,
2. wenn sie nach § 62 LBO BW erlischt,
3. wenn sie zurückgenommen wird oder

4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Gemeinde Hausen am Tann eine Bestätigung vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet wird. Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

§ 8

Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 LBO BW nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrages von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10

Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung.

Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

Hausen am Tann, den

Stefan Weiskopf
Bürgermeister

Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Rathaus, Tel. 07436 424, Fax 07436 8849

E-Mail: kontakt@hausen-am-tann.de

Montag	7:30 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr – 13:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	15:00 Uhr – 18:30 Uhr
Freitag	7:30 Uhr – 12:30 Uhr

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt 112
Grundbuchauszüge –
Grundbuchamt Sigmaringen 07571 1821-130
Sozialstation 07427 7525
Hebamme Isabelle Kaltenbacher
0162 2309490
Hebamme.Isabelle@web.de
Bauhof, Herr Riede 0170 3434916
Förster Maier 07427 91001
Polizeiposten Schömburg 07427 940030
Polizeirevier Balingen 07433 2640
Abfallberater Landratsamt 07433 921381
Telefonseelsorge 0800 1110111

Öffnungszeiten Dorfladen

Tel.: 07436 910454

Dienstag	6:30 Uhr – 10:00 Uhr
Donnerstag	6:30 Uhr – 10:00 Uhr
Samstag	7:00 Uhr – 10:00 Uhr

Herausgeber: Gemeinde Hausen am Tann

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann ist das Bürgermeisteramt.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus u. Paulus



Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen

Telefon: 07427-7325

E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de

Pfarramtssekretärin: Angelika Eppler

Sprechzeiten:

Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Samstag, 28.03.2026 – Vorabend zum Palmsonntag

19.00 Uhr Heilige Messe

Kollekte für das Heilige Land

Freitag, 03.04.2026 – Karfreitag

10.00 Uhr Kreuzwegandacht (Pfarrer)

Ostersonntag, 05.04.2026 – Hochfest der Auferstehung des Herrn

10.30 Uhr Hochamt

Bischof Moser Kollekte

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal



Samstag, 28.03.2026 – Vorabend zum Palmsonntag

19.00 Uhr Heilige Messe in Hausen

19.00 Uhr Heilige Messe in Ratshausen

19.00 Uhr Wortgottesfeier in Dotternhausen
(Diakon)

Sonntag, 29.03.2026 – Palmsonntag

9.00 Uhr Heilige Messe in Dormettingen

9.00 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (Diakon)

10.30 Uhr Heilige Messe in Dautmergen

10.30 Uhr Heilige Messe in Schömberg

10.30 Uhr Heilige Messe in Weilen

10.30 Uhr Wortgottesfeier in Zimmern (Diakon)

Mittwoch, 01.04.2026

19.00 Uhr Heilige Messe in Ratshausen

Buspilgerfahrt nach Rom und Umgebung

Herzliche Einladung zur Buspilgerfahrt nach Rom und Umgebung von Samstag, 24.10. – Samstag, 31.10.2026

Die achttägige Reise führt uns zunächst zur Abtei Monte Oliveto Maggiore. Nach der Übernachtung besuchen wir den weltberühmten Kreuzgang und feiern mit den Mönchen die Sonntagsmesse, bevor wir nach Rom aufbrechen, wo wir an drei Tagen die vier Patriarchalbasiliken (Lateran, Sankt Peter, Sankt Paul vor den Mauern, Santa Maria Maggiore), die Kirchen auf dem Aventin, das Pantheon und etliche andere Sehenswürdigkeiten besuchen werden. Wir hoffen auf Begegnungen mit deutschen Ordensleuten, die in Rom wirken. Ein Tag ist

Montecassino, der Wiege des Benediktinerordens, und der päpstlichen Residenz Castel Gandolfo gewidmet. Auf der Rückfahrt übernachten wir in Parma, wo wir uns die Kathedrale und die nahegelegene Abtei San Giovanni anschauen, bevor wir am letzten Tag in die Heimat aufbrechen.

Reisepreis: 1114.- € Halbpension inkl.

MwST.p.Person / DZ.

Flyer mit weiteren Angaben liegen in der Stadtkirche Schömberg aus.

Veranstalter:

SE. Oberes Schlichemtal und Maas Reisen.

Geistlicher Begleiter Domkapitular Dr. Uwe

Scharfenecker

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Türingen-Oberdigsheim

Pfarramt Türingen, Neue Str. 5, 72469 Meßstetten-Türingen, Tel. 07436-426

E-Mail: pfarramt.tueringen@elkw.de

Internet: www.kirche-tueringen.de; www.kirche-oberdigsheim.de

Pfarrer Philipp Haas

Wir laden herzlich ein!

Donnerstag, 26. März

16.00 Uhr Minijungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigsheim

Freitag, 27. März

17.30 Uhr Bubenjungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigsheim

20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Türingen

Sonntag, 29. März

10.00 Uhr Gottesdienst in Oberdigsheim mit
Prädikant Matthias Rädle

11.00 – 15.30 Uhr Eröffnung des Oster-/Kreuzweg
am Stausee in Oberdigsheim

11.15 Uhr Gemeinschaftsstunde im
Gemeinschaftshaus in Oberdigsheim

Dienstag, 31. März

19.00 Uhr Passionsandacht in der Kirche in Türingen
Die Jünger, die unter dem Kreuz fehlen mit Klaus Hertel

Zur Ruhe kommen, Lieder aus Taizè, Gebete, Impuls
zu Menschen zwischen Schuld und Vergebung.

19.30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus in Türingen

Mittwoch, 1. April

Ab 11.30 Uhr Türinger Mittagstisch im
Gemeindehaus in Türingen

19.00 Uhr Passionsandacht in der Kirche in Türingen
– Die Verbrecher am Kreuz mit Daniel Stähr

Zur Ruhe kommen, Lieder aus Taizè, Gebete, Impuls

zu Menschen zwischen Schuld und Vergebung.
19.30 Uhr Jugendkreis im Gemeinschaftshaus in
Meßstetten

Gründonnerstag, 2. April

19.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Tieringen mit
Pfr. Philipp Haas - So schmeckt Vergebung

Karfreitag, 3. April

13.30 Uhr Kreuzweg in Oberdisisheim, Treffpunkt an
der Johanneskirche.

Ostersonntag, 5. April

6.00 Uhr Ostermorgenfeier in der Kirche in Tieringen
mit Pfr. Philipp Haas

10.00 Uhr Osterfamiliengottesdienst am Stausee in
Oberdisisheim mit Pastor Friedmann Tröger
und Pfr. Philipp Haas

Falls Sie sitzen möchten, bringen Sie bitte eine
eigene Sitzgelegenheit mit.

Bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst in
der Johanneskirche statt.

Ostersonntag, 5. April

10.00 Uhr Gottesdienst in Tieringen mit Pfr. Philipp
Haas

10.00 Uhr Kinderkirche im Kirchenanbau in
Oberdisisheim

Vereinsnachrichten

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Hausen a.T.

Osterausstellung 2026

Am Palmsonntag findet in der Gemeindehalle von
Hausen am Tann die traditionelle und beliebte
Osterausstellung statt. Zahlreiche Aussteller und
Künstler präsentieren ihre mit viel Liebe gestalteten
Osterbasteleien sowie weitere besondere Unikate
aus ihren Werkstätten. Besucher dürfen sich auf eine
vielfältige Auswahl handgefertigter Einzelstücke
freuen.

Für die kleinen Gäste wird erneut eine
Kreativwerkstatt angeboten. So können die Kinder
selbst basteln, während die Erwachsenen in Ruhe
durch die Ausstellung schlendern und nach
besonderen Ostergeschenken Ausschau halten.

Für das leibliche Wohl sorgt die Ortsgruppe
Schwäbischer Albverein mit ihrer Cafeteria. Dort
werden ein Mittagstisch sowie Kaffee, Kuchen und
Getränke angeboten.

Die Ausstellung wird am **Sonntag, 29. März 2026, um
11 Uhr** mit einem Sektempfang durch Bürgermeister
Stefan Weiskopf eröffnet. Die musikalische
Gestaltung übernimmt ein Ensemble des örtlichen
Musikvereins sowie der Kindergarten
„Mühlenbande“. Bis 17 Uhr können die Besucher die

kunstvollen Arbeiten bestaunen und das eine oder
andere Ostergeschenk erwerben.

Die Verantwortlichen des Schwäbischer Albverein
freuen sich auf zahlreiche Gäste – gerne auch über
die Ortsgrenzen hinaus – und auf einen
stimmungsvollen Palmsonntag.

Auch außerhalb der Gemeindehalle gibt es an diesem
Tag wieder einiges zu entdecken: „Beauty Care“
Melanie Beck lädt gemeinsam mit dem
Hüpfburgverleih von Kim-Eric Dreher zum
Vorbeischauen ein.

Zudem öffnet auch die „LMD“-Werbeagentur von
Daniel Lopacki ihre Türen.

Bereits am Samstag aber auch am Sonntag gibt es
jeweils von 14 bis 18 Uhr bei den Frühjahrstagen von
„Raum und Tisch“ Karin Schewe einiges zu
entdecken.

Alle Hausener Gewerbetreibenden bieten attraktive
Angebote und freuen sich auf viele Besucher.

Informationen anderer Ämter



**EnergieAgentur
Zollernalb gGmbH**

Für im Jahr 2010 eingebaute Heizungen in größeren
Wohngebäuden ist eine Prüfung dieses Jahr Pflicht.
Fachkundiges Prüfen macht Heizungen effizienter
und sorgt für eine längere Lebensdauer.

Eine optimal eingestellte Heizungsanlage spart
Kosten und senkt den CO₂-Ausstoß. Daher sollten
Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ihre
Heizung nach einer bestimmten Betriebsdauer von
Fachleuten überprüfen lassen. Was viele nicht
wissen: Für Wohngebäude ab sechs Wohneinheiten
besteht sogar die Pflicht zum Heizungscheck. Das
regelt Paragraph 60b des Gebäudeenergiegesetzes
(GEG). Die Regelung gilt für Heizungsanlagen mit
Wasser als Wärmeträger. Darunter fallen auch Gas-,
Öl- und Holzheizungen. Nach 16 Betriebsjahren
müssen sie überprüft sein. Heizungsanlagen, die 2010
eingebaut wurden, fallen daher noch in diesem Jahr
unter die Prüfpflicht. Darauf weist das vom
Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte
Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Zeit bis
Ende September 2027 haben Heizungen, die vor dem
Stichtag 1. Oktober 2009 installiert wurden. Anlagen
mit standardisierter Gebäudeautomation und solche,
die einer vertraglichen Vereinbarung zur
Energieeffizienzverbesserung unterliegen, sind von
dieser Regel ausgenommen. Für Wärmepumpen in
Gebäuden dieser Größe gilt eine separate Prüfpflicht.
Laut GEG ist es für Eigentümerinnen und Eigentümer
von Wohngebäuden mit mindestens sechs

Wohneinheiten Pflicht, die Heizungsanlage im Haus nach mehreren Jahren von Fachleuten überprüfen zu lassen. Die Termine für die verpflichtende Wartung sind gestaffelt, je nach Alter der Heizungsanlage, wie folgende Beispiele zeigen: Heizungen, die nach dem 30. September 2009 eingebaut wurden, müssen nach 16 Jahren geprüft sein.

- Einbau im Oktober 2009: Prüfung musste bis September 2025 erfolgt sein.
- Einbau im April 2010: Prüfung bis März 2026

Für Anlagen mit Einbau bis 30. September 2009 gibt es insgesamt noch etwas mehr Zeit für die Prüfung und zwar bis 30. September 2027.

Finden die Fachleute bei der Prüfung heraus, dass die Anlage optimiert werden muss, sind Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer dazu verpflichtet, diese Maßnahmen wiederum innerhalb eines Jahres durchführen zu lassen. Ziel des

Gesetzes ist es, Energie möglichst effizient zu nutzen. Dazu müssen die Energieverluste der Anlage zunächst erkannt und anschließend behoben werden.

Frühzeitig um Termin kümmern

Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer können die Prüfung ihrer Heizungsanlage mit einem bereits vereinbarten Termin wie beispielsweise der Heizungswartung, der Feuerstättenschau oder dem Kaminkehrtermin kombinieren. Es ist auch erlaubt, sich die Prüfung während eines hydraulischen Abgleichs bestätigen zu lassen. Mit Blick auf die Fristen ist es auf jeden Fall empfehlenswert, sich frühzeitig um einen Termin zum Heizungscheck zu kümmern.

Bei Fragen rund um das Thema Heizungen hilft die Energieagentur Zollernalb mit ihrem umfangreichen Angebot weiter. Die Beratung findet online, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch statt. Unsere Fachleute informieren anbieterunabhängig und individuell. Mehr Informationen gibt es direkt bei der **Energieagentur Zollernalb** unter **07433-921385**, www.energieagentur-zollernalb.de

Landratsamt Zollern-Alb-Kreis



Deponien Albstadt und Balingen bald wieder länger geöffnet

Auf den Deponien Schönbuch in Albstadt und Hölderle in Balingen gelten demnächst wieder die verlängerten Sommer-Öffnungszeiten. Vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober 2026 sind die

Einrichtungen montags bis freitags von 7.30 bis 17 Uhr und samstags von 7.30 bis 12 Uhr geöffnet. Die letzte Einfahrt auf die Deponiegelände ist bis 15 Minuten vor Schließung möglich.

Auf den Deponien werden insbesondere Bodenaushub, Bauschutt, Asbest, Mineralwolle und gipshaltige Abfälle angenommen und abgelagert.

Die kostenlose Abgabe verschiedener Wertstoffe ist ebenfalls auf beiden Deponien möglich: Hecken- und Baumschnitt mit einem Volumen von bis zu zwei Kubikmeter, Rasenschnitt bis ein Kubikmeter sowie haushaltsübliche Mengen von Behälterglas, Speisefetten und -ölen, PU-Schaumdosen und Haushaltsbatterien/Akkus können bei beiden Einrichtungen kostenlos abgegeben werden.

Zusätzlich kann gegen Gebühr Sperrmüll angeliefert werden, allerdings nur samstags.

Für die Anlieferung von Asbest und Mineralfasern gelten zum Teil eingeschränkte Öffnungszeiten. Diese und weitere Informationen zu den Deponien findet man online auf www.zollernalbkreis.de/erddeponien und in der Abfall ZAK-App.



Unterstützt aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie der Städte Albstadt, Balingen und Hechingen

„Demenz verstehen und begreifen“

Theoretische Einblicke in die Erkrankung und praxisnahes Erleben mit dem Demenzparcours

Freitag, 27.03.2026

16:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Haus im Park in Bisingen

Bahnhofstraße 34, 72406 Bisingen

Der Eintritt ist frei, Anmeldung erwünscht unter: shg.demenz.zak@web.de oder 07433-9032814 (AB)

Betreuungsangebot für Menschen mit Demenz vorhanden



Zollernalbkreis
Netzwerk Demenz

Alarmplan Fischsterben:

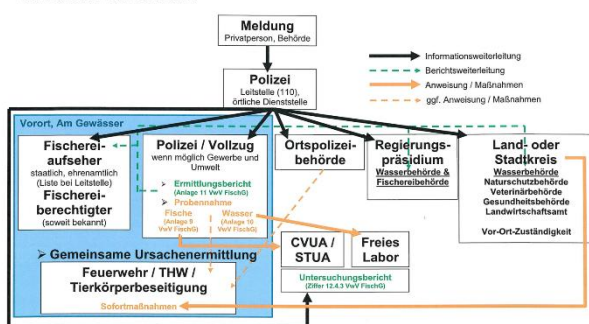
Zum Vorgehen bei Fischsterben nach VwV FischG
Punkt 12 (siehe auch Workflow Fischsterben)

- Meldung über Fischsterben geht bei Leitstelle ein (110 oder örtlicher Dienststelle)

→ Unverzüglich melden bei:

- Polizeivollzugsdienst
- Ortspolizeibehörde
- zuständigem Fischereiaufseher (siehe Liste Fischerei)
- zuständigem Landratsamt (Untere Wasserbehörde)
- zuständigem Regierungspräsidium (Höhere Wasserbehörde und Fischereibehörde, siehe Liste Fischerei) → Der Polizeivollzugsdienst ist zuständig für die Durchführung der polizeilichen Ermittlung und Beweissicherung, ggf. unterstützt durch Fachkräfte der Behörden:
- Gewässer stromauf und –abwärts begehen nach Möglichkeit im Beisein des Fischereiaufsehers und des Fischereiberechtigten (soweit bekannt)
- Bei Verdacht auf Gewässerverunreinigung ist die Untere Wasserbehörde zuzuziehen, es sind Proben von Wasser und Fischen zu entnehmen
- Fische werden an zuständiges CVUA / STUA-DZ geschickt (Vorgehen nach Anlage 9 VwV FischG).
- Wasserproben (mind. 3 Liter in geschlossenen Flaschen) an ein geeignetes Labor zur chemischen Analyse (Vorgehen nach Anlage 10 VwV FischG)
- Es ist ein Ermittlungsbericht zu verfassen (Vorgehen nach Anlage 11 VwV FischG), dieser muss verschickt werden an: Fischereiaufseher, Regierungspräsidium (Höhere Wasserbehörde und Fischereibehörde) und Landratsamt (Untere Wasserbehörde).

Workflow Fischsterben



Version 03-2023

Rechtsgrundlagen:
Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG)
Verwaltungsvorschrift (VwV FischG)



**NEUE WEGE GEHEN im ZAK.
FIT durch neue Fortbildungen
Auf die Plätze fertig los!**

Neuer Überblick 2026: www.Fortbildung-ZAK.de

**Beratung trägerneutral,
branchenübergreifend und
kostenfrei zu Fragen rund um die
berufliche Bildung**



Neue Wege gehen – fit durch Fortbildung im Zollernalbkreis

Der Bedarf an beruflicher Weiterbildung wächst – und mit ihm die Chancen für Beschäftigte, Arbeitssuchende, Wiedereinsteiger und Zugewanderte. Unter dem Motto „Neue Wege gehen“ präsentiert das Netzwerk für berufliche Fortbildung Zollernalb den aktuellen Weiterbildungsüberblick 2026.

Interessierte finden ab sofort unter www.Fortbildung-ZAK.de umfassende Informationen zu Kursen, Lehrgängen und Qualifizierungsangeboten im Zollernalbkreis. Die Angebote richten sich an Personen in unterschiedlichen beruflichen Situationen – vom Wiedereinstieg über den Quereinstieg bis hin zum beruflichen Aufstieg. Die Bildungseinrichtungen im Netzwerk Fortbildung bieten ein breites Spektrum an Fortbildungen in der Region – von Albstadt über Balingen bis Hechingen. Ziel ist es, individuelle berufliche Perspektiven zu stärken und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Gefördert wird der Überblick durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.

**Anmeldung zu Beratungssprechstunden
für Privatpersonen & KMU den QR-Code
scannen:**



Die trägerneutrale und diskrete Beratung unterstützt bei Fragen zur beruflichen Orientierung, zur Auswahl passender Qualifizierungen sowie zu Fördermöglichkeiten.

Beratungstermine – jeweils 12:00 bis 15:00 Uhr:

- Stadtbücherei Albstadt, Johannesstr. 5: **19.5. + 7.7.2026**
- Rathaus Balingen, Färberstr. 2: **28.4. + 14.7.2026**
- vhs Hechingen, Münzgasse 4: **30.6.2026**

Die neutrale Beratung erfolgt durch das neue Landesprojekt **„The Chance – Weiterbildungsscout Neckar-Alb“** gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg. Die Teilnahme an der Beratung ist kostenfrei.

Partnerschaftsverein Oberes Schlichemtal/Val d'Oison

Bericht zur Generalversammlung des Partnerschaftsvereins Oberes Schlichemtal/Val d'Oison am 13.3.2026

Zur Generalversammlung des Partnerschaftsvereins Oberes Schlichemtal/Val d'Oison konnte die Vorsitzende Karin Wenzig-Luck Bürgermeisterin Silke Edele aus Weilen u.d.R. begrüßen, die den Gemeindeverwaltungsverband vertrat.

Die Versammlung begann mit einem Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Jahres: Über Himmelfahrt fuhren Mitglieder aus den Schlichemtalgemeinden in die Normandie. Die französischen Freunde hatten wie immer ein schönes Programm vorbereitet. Beim Abschied war klar: Anfang Oktober würde man sich im Westerwald im Familienferiendorf Hübingen wiedersehen, von wo aus Ausflüge nach Bad Ems, Limburg und Koblenz unternommen wurden.

Beim Filmabend im November wurde der Film „Oh la la, wer ahnt denn sowas?“ gezeigt und Ende Februar fand der nächste Filmabend statt mit dem Film „Die Farben der Zeit.“

Die Winterwanderung führte Anfang Januar 2026 zum Weihnachtsweg nach Obernheim.

Die Kassiererin Gaby Potz trug den Kassenbericht vor und berichtete unter anderem, dass der Realschule für die geplante Parisfahrt mit 30 Schülerinnen und Schülern in 2026 ein hoher Zuschuss gewährt wird. Die Schriftführerin Martina Litti berichtete von den Ausschuss-Sitzungen. Nach dem Bericht des Kassenprüfers Edgar Litti nahm Bürgermeisterin Edele die Entlastungen des Vorstands vor.

Anschließend wurden Karin Wenzig-Luck als 1. Vorsitzende, Gaby Potz als Kassiererin und Martina Litti als Schriftführerin wiedergewählt. Ihnen zur Seite stehen als Ausschussmitglieder Anneliese Blepp, Karl-Otto Damm, Irmela Homrighausen, Margrit Pätzold und Catherine Remmlinger.



Zum Abschluss konnten die Teilnehmer bei einer von Reinhard Luck vorbereiteten Fotoshow die Highlights des vergangenen Jahres Revue passieren lassen.

Fischereiverein Schömberg-Balingen e. V.



Am **Gründonnerstag, 02.04.2026**, findet unser traditioneller Fischverkauf bei der Walter-List-Hütte am Ratshauser See **ab 14.00 Uhr** statt. Wir können Ihnen wie gewohnt, fangfrische, küchenfertig vorbereitete Forellen, kaltgeräucherten Lachs und geräucherte Forellen anbieten. Für eine kleine Hockete vor unserer Hütte während des Verkaufs ist gesorgt.

Vorbestellungen werden gerne ab sofort entgegengenommen von: Michael Wittmann, 017 372 776 81 oder per mail an: michl_wittmann@t-online.de oder: doris-seibold@t-online.de

Die Vorstandschaft

www.fischereiverein-schoemberg-balingen.de

DRK Kreisverband Zollernalb e.V.

Die DRK-Reisebegleiter laden ein!

Am **Freitag, 24.04.26**, geht es zum **Volksliedersingen im Kinzigtal**. Nach der Ankunft im **Landgasthof Rebstock** in Zell am Harmersbach genießen wir Heißgetränke und Kuchen, anschließend starten wir gemeinsam ins fröhliche Volksliedersingen. Zum Abschluss erwartet uns ein hausgemachter Wurstsalat des Gasthofs. **Anmeldeschluss: 10.04.26**
Mehrtagesreise in den Spessart 08.–11. Juni 2026. Auf dem Programm stehen Aschaffenburg, eine Spessart-Rundfahrt, das Wasserschloss Mespelbrunn, eine Planwagenfahrt, die Spessarträuber sowie Miltenberg mit Stadtführung

und Schifffahrt. Zeit für eigene Unternehmungen ist ebenfalls eingeplant. Auf der Rückfahrt besuchen wir **Rothenburg ob der Tauber. Anmeldeschluss: 13.04.2026.** Nähere Informationen und Anmeldung, **Frau Brünle, Tel. 07433 9099 843.**

Freie Plätze in den Spiel- und Kontaktgruppen für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren dienstags und mittwochs 08:45-10:00 Uhr in Balingen, freitags 08:45-10:00 Uhr in Hechingen

Kurse für Eltern mit Babys im ersten Lebensjahr Zeit und Raum für Eltern mit Babys im ersten Lebensjahr. Austausch, Gemeinsamkeit, Entspannung, und Unterstützung für die neue Lebenssituation in der Familie. **Frau Gresser, Tel. 07433 9099 13.**

In den kommenden Wochen starten zahlreiche Kurse in Balingen und Hechingen!

Der DRK-Menüservice „Essen auf Rädern“ bietet auch in diesem Jahr wieder besondere Ostergerichte an. Vom **23. März bis 11. April** können Tischgäste aus einer Auswahl festlicher Menüs wählen, darunter zarter Lammkeulenbraten „Provence Art“ in Kräutersoße oder Hähnchenbrust in Frischkäse-Bärlauch-Soße. Zusätzlich steht ein bebildeter à-la-carte-Katalog mit über 200 verschiedenen Menüs zur Verfügung, sodass für jeden Geschmack etwas Passendes dabei ist. Die Lieferung erfolgt täglich – auch an Sonn- und Feiertagen – heiß und frisch. Bestellungen sind regelmäßig oder nur bei Bedarf möglich. Informationen und Bestellungen unter **Tel. 07433 9099 29.**

Der DRK-Hausnotruf bietet Sicherheit in den eigenen vier Wänden – rund um die Uhr und auf Knopfdruck. Er eignet sich für Menschen, die trotz Alter, Krankheit oder Behinderung selbstständig zu Hause leben möchten, ebenso für Angehörige, die während ihrer Abwesenheit eine verlässliche Betreuung wünschen. Der Mobilruf sorgt dank Satelliten-Ortung auch unterwegs für Sicherheit. Mit moderner Technik und dem 24-Stunden-Notfallmanagement der DRK-Notrufzentrale ist schnelle Hilfe jederzeit gewährleistet. Informationen unter **Tel. 07433 9099 55.**

Werde Fördermitglied – schon ab 25 € im Jahr! Unterstütze den DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. und stärke damit den Bevölkerungsschutz vor Ort. Jede Fördermitgliedschaft hilft uns, wichtige Aufgaben und ehrenamtliche Arbeit weiterhin zuverlässig zu leisten. Jetzt anmelden: **www.drk-zollernalb.de/start/mitgliedschaft**



**BITTE
WERDE
MITGLIED!**

Für nur 25 € pro Jahr

Deine Fördermitgliedschaft hilft,
damit wir stark bleiben für morgen.



Hier ganz einfach anmelden:
www.drk-zollernalb.de/start/mitgliedschaft